



Stand: 05.03.2009

Achtung: mögliche Genehmigungs- und Registrierpflichten für Ihre Fischhaltung!

Die neue Fischseuchen-Verordnung

MERKBLATT

Wen betrifft die neue Verordnung?

Die neue Verordnung betrifft rein private Fischhaltungen (Fische in allen Lebensstadien; so genannte Aquakulturbetriebe) ebenso wie gewerbliche Fischhaltungen, unabhängig davon, ob gezüchtet oder gehältert, gefischt oder geangelt, geschlachtet oder verarbeitet wird. Ausgenommen sind nur Fische in Aquarien oder Gartenteichen ohne Anschluß an öffentliche Gewässer oder mit Wasseraufbereitungsanlage und wildlebende Fische.

Dabei gibt es Genehmigungs- und zum Teil Anzeigepflichten für Betriebe die Fische halten oder verarbeiten oder verkaufen.

Meine Fischhaltung ist bereits angezeigt, muss ich dann noch etwas tun?

Genehmigungspflichtige bzw. registrierpflichtige Aquakulturbetriebe, die nach § 2 Abs. 1 der bisherigen Fischseuchenverordnung angezeigt waren, gelten als vorläufig genehmigt bzw. registriert.

Die vorläufige Genehmigung oder Registrierung erlischt jedoch, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem 29.11.2008, also **bis zum 29. Mai 2009** die Genehmigung beantragt oder die Anzeige zur Registrierung erfolgt ist.



Welche Betriebe sind genehmigungspflichtig?

Alle Aquakulturbetriebe, die Fische züchten, halten oder hältern sowie Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische aus Aquakulturen getötet werden, brauchen eine Genehmigung durch die zuständige Behörde. Für den Landkreis Kronach ist es das Landratsamt Kronach, Sachgebiet 35 – Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Güterstraße 18, 96317 Kronach.

Davon betroffen sind zum Beispiel:

- Aquakulturbetriebe, die lebende Fische in Verkehr bringen, d.h. jegliche Abgabe von Brut, Satzfishen oder anderen Fischen, die nicht ausschließlich zum menschlichen Verzehr und in kleinen Mengen abgegeben werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Abgabe auch unentgeltlich erfolgt.
- Verarbeitungsbetriebe, d.h. Betriebe, die lebende (Speise-) Fische unterschiedlichster Herkunft und Seuchenstatuts verarbeiten.

Abweichend hiervon besteht für bestimmte Betriebe nur eine Registrierungspflicht.

Wie beantrage ich eine Genehmigung?

Der Antrag auf Genehmigung ist diesem Schreiben beigelegt und muss Angaben zu Lage und Größe der Anlage; Teichzahl, Wasserversorgung, Zuflussmenge sowie Anzahl und Art der gehaltenen Tierarten und ihre Verwendung enthalten.

Außerdem muss dargestellt werden, mit welchen Maßnahmen der Verschleppung von Seuchen vorgebeugt wird.

Je nach Art der Anlage müssen auch Angaben zur Abwasserbehandlung gemacht werden.



Welche Betriebe sind nur registrierpflichtig?

Eine Registrierungspflicht besteht für

- Fischhaltungen, deren Fische nicht in den Verkehr gebracht werden sollen (beispielsweise Gartenteiche oder rein privat genutzte Gewässer mit Anschluss an öffentliche Gewässer bzw. ohne Wasseraufbereitungsanlage)
- Betriebe, die Fisch aus Aquakultur **in kleinen Mengen** (haushaltsüblich) direkt für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgeben
- Betreiber von Angelteichen.

Hierfür genügt die Anzeige beim Landratsamt Kronach, Sachgebiet 35 – Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Güterstraße 18, 96317 Kronach.

Wie kann ich mich registrieren lassen?

Die Anzeige (Registrierung) soll Angaben zur Lage und Größe der Anlage, Teichzahl, Wasserversorgung, Zuflussmenge sowie zu den Fischarten und ihrer Verwendung enthalten. Ein Antragsformular liegt diesem Merkblatt bei, die Anzeige kann aber auch formlos geschehen.

Wenn eine Anzeige zu einem früheren Zeitpunkt bereits stattgefunden hat, gilt der Betrieb als vorläufig registriert.

Die vorläufige Registrierung erlischt jedoch, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem 29.11.2008, also **bis zum 29. Mai 2009** die Anzeige zur Registrierung erfolgt ist.



Kurzer Überblick über weitere Bestimmungen

Die neue Fischseuchenverordnung des Bundes enthält weiterhin Vorschriften zu regelmäßigen Untersuchungen der genehmigungspflichtigen Aquakulturbetriebe.

Außerdem gibt es Schutzmaßnahmen bei Verdacht oder Ausbruch bestimmter exotischer oder nicht exotischer Krankheiten.

Wenn bei Fischen aus Aquakultur eine erhöhte Sterblichkeit festgestellt wird, die nicht eindeutig auf Haltungsbedingungen oder Transportbedingungen zurückgeführt werden kann, so muß dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.

Für den Betreiber eines Aquakulturbetriebes bestehen weiterhin Buchführungspflichten über Zugänge, Abgänge, Untersuchungsergebnisse und erhöhte Sterblichkeit.

Die Einleitung von Flüssigkeiten, die beim Transport von Fischen anfallen in Gewässer ist verboten.

Fehlt eine nötige Genehmigung oder Registrierung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbuße belegt werden.

Weitere Informationen

Fragen beantwortet das Landratsamt Kronach, Sachgebiet 35 – Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Tel.: 09261-678-444 gerne zu geschäftsüblichen Zeiten.

Die Fischseuchenverordnung im Wortlaut ist im Internet einsehbar unter

[\[www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fischseuchv_2008/gesamt.pdf\]](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/fischseuchv_2008/gesamt.pdf)